



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tennis Sporting Club Bern“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennis-Sportes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Studierenden/Auszubildenden
- c. Junioren/Juniorinnen
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Passivmitgliedern
- f. Firmenmitgliedschaften
- g. Interclub-Mitgliedern
- h. Zweitmitgliedern

- a. Als Aktivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie nicht unter eine andere Kategorie fallen.
- b. Als Studierende/Auszubildende gelten Personen, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch in Ausbildung sind. Der Status Studierende kann längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, in Anspruch genommen werden. Die Studierenden/Auszubildenden haben sich über ihre Ausbildung auszuweisen.
- c. Als Junioren/Juniorinnen gelten Personen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d. Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.
- e. Als Passivmitglieder gelten Personen, die dem Verein als Mitglied angehören wollen, jedoch am Tennisspiel nicht aktiv teilnehmen.
- f. Firmenmitgliedschaften bestehen aus Gesellschaften und Betrieben und den dort erwerbstätigen Personen.
- g. Als Interclub-Mitglieder gelten Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören, jedoch für den Club aktiv Interclub spielen.
- h. Zweitmitglieder sind Personen, die bereits in einem anderen Tennisclub Mitglied entsprechend einer Kategorie a-d und g des vorliegenden Artikels sind und hauptsächlich dort spielen.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt auf ein Gesuch an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt zur Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand bis Ende des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.



Art. 6

Mit dem Ableben eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft. Die Regelung allfälliger bereits oder noch nicht erfüllter Pflichten obliegt dem Vorstand.

Art. 7

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 8

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Aktivmitglieder sind berechtigt, die freien und bespielbaren Tennisplätze des Vereins im Rahmen des Spielreglements beliebig oft zu benutzen.

Art. 10

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Spielrechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 11

Studierende/Auszubildende besitzen die gleichen Spielrechte wie Aktivmitglieder.

Art. 12

Juniorinnen/Junioren besitzen die gleichen Spielrechte wie Aktivmitglieder.

Art. 13

Passivmitglieder sind berechtigt, die freien und bespielbaren Tennisplätze des Vereins drei Mal pro Spielsaison im Rahmen des Spielreglements zu nutzen.

Art. 14

Bei Gesellschaften und Betrieben, die eine *Firmenmitgliedschaft* gelöst haben, erwerbstätige Personen sind berechtigt, die freien und bespielbaren Tennisplätze des Vereins im Rahmen des Spielreglements zu nutzen.

Art. 15

Interclub-Mitglieder sind berechtigt, die Interclub-Partien der jeweiligen Mannschaft zu bestreiten und während der Interclub-Zeit an den vorab definierten, wöchentlichen Interclub-Trainings teilzunehmen.

Art. 16

Zweitmitglieder sind berechtigt, die freien und bespielbaren Tennisplätze des Vereins im Rahmen des Spielreglements zu nutzen.

Art. 17

Die Mitgliederkategorien a-d und g gemäss Art. 3 hiavor sind berechtigt, für den Verein Interclub zu spielen.

Art. 18

Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstands an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Art. 19

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Durch diesen Ausschluss vom Spielbetrieb werden die finanziellen Verpflichtungen nicht hinfällig.

Wer trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (vgl. Art. 8).

Pro schriftlicher Mahnung kann eine Gebühr für den administrativen Aufwand von Fr. 30.00 erhoben werden.

Art. 20

Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise in begründeten Fällen eine Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 21

Die Generalversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes ganz oder teilweise von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

Der Vorstand entscheidet auf schriftliches Gesuch eines Vereinsmitgliedes hin über die ganze oder teilweise Befreiung von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Organe

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail einberufen. Die Einladung wird auf der Homepage des Tennis Sporting Club Bern bekannt gemacht.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage im Voraus erfolgen.

Die Traktanden werden mit der Einladung bekannt gegeben und auf der Homepage des TSCB publiziert.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Die Anträge an die Generalversammlung werden mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage des TSCB publiziert und vor dem Clubzimmer angeschlagen.

In begründeten Fällen und bei Übernahme der Versandspesen durch das antragstellende Mitglied werden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und nicht auf der Homepage veröffentlicht.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 24 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Budgets.
2. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors auf die Dauer eines Jahres.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
6. Anschluss an andere Sportverbände.

Art. 25 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Studierenden/Auszubildenden und die Ehrenmitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nur Beschluss gefasst werden, falls unter den anwesenden Mitgliedern Einstimmigkeit besteht.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie 2 weiteren Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 27

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit dem Finanzverantwortlichen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Rechnungsrevisoren

Art. 29

Der Rechnungsrevisor muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Der Rechnungsrevisor ist berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision zu machen.

Statutenrevision

Art. 30

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden.

Auflösung des Vereins

Art. 31

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins auch über das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmung

Art. 32

Diese Statuten wurden letztmals an der a.o. Generalversammlung vom 02. Dezember 2024 revidiert.

02. Dezember 2024, Tennis Sporting Club Bern

Der Vorsitzende



Jürg Schären

Protokollführer



Roger Cadosch